

# Die historische Entwicklung des Stricker- und Wirkergewerbes in der Steiermark<sup>1)</sup>

von Elfriede Turk

Das Strickergewerbe wurde in der Steiermark relativ spät ausgebildet: zum Unterschied von anderen Gewerben, die schon im Mittelalter urkundlich belegt sind, findet sich die erste Urkunde, die das Strickergewerbe betrifft, erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts. Es ist dies die Privilegienbestätigung für die steirische Strickerzunft, die Kaiser Leopold I. im Jahre 1698 verliehen hatte. Dieses überaus wichtige Originaldokument ging in den Wirren des Zweiten Weltkrieges anlässlich seiner Verlagerung nach Schloß Stadl in der Oststeiermark im Jahre 1945 verloren, so daß wir auf eine Abschrift dieser Urkunde aus dem Jahre 1713 angewiesen sind, die anlässlich der Neubestätigung aller Zunftprivilegien durch Kaiser Karl VI. angefertigt wurde.

Bevor wir uns mit der Entwicklung der eigentlichen Strickerzunft auseinandersetzen, sei noch auf ein anderes Handwerk hingewiesen, das scheinbar eng mit dem uns interessierenden Strickerhandwerk verknüpft war: das Gewerbe der Seidenstricker und Schnürmacher, welches um die Mitte des 17. Jahrhunderts einen wichtigen Bestand des steirischen Zunftlebens bildete. Anfangs waren die Seidenstricker und Schnürmacher mit der Zunft der Hutstepper und Federnschmücker vereinigt, die bereits um 1617 eine Bruderschaft zu Ehren des heiligen Nikolaus besaßen, während die Handwerksordnung der Schnürmacher und Seidenstricker erst im Jahre 1639 konfirmiert wurde<sup>2)</sup>. Die

---

<sup>1)</sup> Vorliegende Arbeit stellt eine gekürzte Zusammenfassung des gleichnamigen Aufsatzes, erschienen im Werk „Maschen“, Geschichte der Mode der Strick- und Wirkwaren, herausgegeben von der Propagandaver-einigung der Österreichischen Strick- und Wirkwarenbranche, Wien 1961, dar. Da von diesem Werk nur eine geringe Auflage gedruckt wurde und diese Arbeit schlechthin nicht greifbar erscheint, ander-seits der Jubilar eine enge Beziehung zum ehemaligen steirischen Ge-werbebeleben hat, das Jahr 1970 als große Landesausstellung das „Steirische Gewerbe“ bringen wird und über die steirischen Strumpfstriker so gut wie nichts schriftlich vorliegt, erscheint eine Veröffentlichung dieser Untersuchung angebracht.

<sup>2)</sup> Popelka, Geschichte der Stadt Graz, II. Band, S. 572.

Seidenstricker arbeiteten außer an Verzierungen für Gewänder und Kopfbedeckungen, die dem damaligen Modegeschmack entsprachen, auch an zum Teil kostbaren Paramenten und Meßgewändern, dazu verwendeten sie meist Perlen, Gold und Seide, jedenfalls arbeiteten sie mit viel erlesenerem Material als die Strumpfstriker. Das Hofkammerregistraturlbuch der innerösterreichischen Regierung vermerkt z. B. am 18. Oktober 1606, daß dem Seidenstricker Jacob Marckhen für die Herstellung eines Kirchenornates die immerhin beträchtliche Summe von 2211 Gulden und 39 Kreuzern zu reichen sei <sup>3)</sup>. Es ist daher durchaus verständlich, daß die Seidenstricker in kleineren Orten kein Betätigungsfeld fanden, das ihnen einen ausreichenden Lebensunterhalt gewährleistet hätte. Wie aus den Gerichtsprotokollen des Archivs Neumarkt zu entnehmen ist, ersuchte ein gewisser Georg Nostram im November des Jahres 1591 angesichts des nahenden Winters um Aufenthaltsgewährung. Die Gemeinde erteilte ihm den nicht gerade ermutigenden Bescheid „er solle weiterziehen, da er sich an diesem geringen Fleckchen mit seinem Handwerk, dem Seidenstricken, nicht leicht würde ernähren können“, und ließ ihm 30 Kreuzer Wegzehrung reichen <sup>4)</sup>. Anstatt des Ausdrucks „Seidenstricker“ wurde auch des öfteren die Bezeichnung „Seidennater“ verwendet. Im Jahre 1612 gewährte die Regierung dem Hofseidennater Claudio Malcese eine Gabe in der Höhe von 200 Gulden <sup>5)</sup>. Nach 1750 nannten sich die Seidenstricker Posamentierer. Es ist anzunehmen, daß das Wort striken im Zusammenhang mit den Seidenstickern fälschlicherweise für das Wort Sticken verwendet worden ist.

Von welchem Zeitpunkt an können wir in Steiermark das Tragen von gestrickten Kleidungsstücken festhalten? Gestrickte Strümpfe konnten ob ihres Preises nur von begüterten Kreisen getragen werden, die bäuerliche Bevölkerung mußte geraume Zeit mit Tuchstrümpfen vorliebnehmen<sup>6)</sup>. Das Inventar des verstorbenen und ehemals am Wyden in der Pfarre Oberwölz wohnhaft gewesenen Schuhmachers Ruepp Pürschtl führt zum Beispiel an, daß sich im Besitz des Schuhmachers „zwei Tiechene Strümpf“ befunden hatten (15. Juni 1651) <sup>7)</sup>.

Die Strumpfmode entwickelte sich um so differenzierter, je mehr sich die Kniehose gegen die Langhose durchsetzte. Zu Beginn des 18. Jahrhunderts waren die gestrickten Strümpfe schon weit verbreitet. Darüber gibt das Inventar des ehemaligen Handelsmannes

---

<sup>3)</sup> Steiermärkisches Landesarchiv: Hofkammerregistraturlbuch von 1606, S. 475.

<sup>4)</sup> Stmk. Landesarchiv: Ortsarchiv Neumarkt, Schubert 43, Heft 119, Gerichtsprotokoll vom 18. XI. 1591.

<sup>5)</sup> ebenda: Hofkammerregistraturlbuch 1612, S. 44.

<sup>6)</sup> Geramb Viktor: Steirisches Trachtenbuch, I. Band, S. 344.

<sup>7)</sup> Stmk. Landesarchiv: Archiv Rotenfels, Schubert 181, Heft 737.

Matthias Rottensteiner aus St. Peter am Kammersberg Auskunft (24. November 1714). Es werden zwei Paar „näckher“ (fleischfarben) gestrickte Socken erwähnt, weiters ein Paar karminfarbene Socken <sup>8)</sup>. Von zehn Paar scharlachroten Weibersocken und desgleichen von zehn Paar baumwollenen, gefärbten Socken ist im Inventar des verstorbenen Handelsmannes Thomas Schmidt, ebenfalls aus St. Peter am Kammersberg gebürtig, die Rede <sup>9)</sup> (22. April 1716). Es ist anzunehmen, daß es sich hiebei bereits um gestrickte Strümpfe handelte. Und wie stand es mit den anderen gestrickten Kleidungsstücken? Im Verlaß des Ausseer Bürgers und Kaufmannes Leopold Gruber aus dem Jahre 1583 ist von einem „Gestrigkhten Hemet“ die Rede; im Inventar des Judenburger Bürgers Kneys (1544) wird gar von einer gestrickten Haube gesprochen <sup>10)</sup>. Es gab also bereits um die Mitte des 16. Jahrhunderts neben den Tuch- und Barchenthauben schon die gestrickten Hauben. Sind diese angeführten Kleidungsstücke in Heimarbeit entstanden oder gab es schon berufsmäßige Stricker?

In der Urkundenreihe des Landesarchives sind die Anhaltspunkte in bezug auf dieses Gewerbe mehr als spärlich. Erst in den Ortsarchiven und im Aktenmaterial der Repräsentation und Kammer sowie des Guberniums finden Belange dieses Handwerkes Erwähnung. Aus einer Eingabe von vier Grazer Sockenmachermeistern aus dem Jahre 1677, die gegen die „Fretterin“ Catharina Atterböckin gerichtet ist, ersehen wir den unermüdlchen, aber nahezu vergeblichen Kampf, den gerade dieser Gewerbezug durch über ein Jahrhundert gegen die Störer zu führen hatte. Schuld an diesem Frettertum war die schlechte soziale Lage breiter Bevölkerungsschichten. Im Fall der Catherina Atterböckin ist die Entscheidung der Innerösterreichischen Regierung interessant, die der „alten Sockenmacherin Katharina Atterböckin“ geb. Umbhardt das Erzeugen und den Verkauf von Socken und Strickwaren zu einem billigen Preis erlaubte <sup>11)</sup>. In diesem Bescheid wird weiterhin angeführt, daß die als „Fretterin“ bezeichnete Sockenmacherin im Dienste der Strumpfstrickermeister durch neun Jahre hindurch Strickwaren erzeugte, weshalb diese alte Strumpfstrickerin als ehemalige Gehilfin eines Meisters zu betrachten war, die dann selbständig Strümpfe erzeugte und verkaufte und auf diese Weise den zünftigen Strickermeistern Konkurrenz machte. Demnach muß es um das Jahr 1670 in Graz selbständige Strumpfstrickermeister gegeben haben. Um diese Zeit tauchen auch in verschiedenen anderen steirischen Orten selbständige Strumpfstrickermeister auf: Johann

<sup>8)</sup> ebenda: Archiv Rotenfels, Schubert 183, Heft 737.

<sup>9)</sup> Geramb Viktor, Steirisches Trachtenbuch, I. Band, S. 392.

<sup>10)</sup> ebenda, II. Band, S. 344.

<sup>11)</sup> Stmk. Landesarchiv: Reihe der Expedita der Regierungsakten 1678, VIII, Nr. 3.

Sukkub war im Jahre 1690 Strumpfstriker zu Leoben <sup>12)</sup>, und in den Matriken der Pfarre Stainz wird ein Strumpfstriker in den Jahren 1650 bis 1675 genannt <sup>13)</sup>.

Doch auch die Untertanen von Grundherrschaften beschäftigten sich mit dem Stricken. In einer Eingabe der Strumpfstrikerzunft zu Graz vom 8. Februar 1736 wurden Klagen über die Untertanen des Stiftes Stainz vorgebracht, „daß diese Leute aus ihrer vorrätigen Schafwolle Loden und Strümpfe erzeugten und diese sogar auf den öffentlichen Märkten feilhielten“, welcher Umstand den gezünfteten Handwerkern in Graz arge Sorgen bereitete <sup>14)</sup>.

Die Entwicklung und Vervollkommnung des Strickergewerbes lag jedoch nicht in den Händen der grundherrschaftlichen Untertanen, sondern bei den in den Städten und Märkten ansässigen selbständigen Meistern. Im Jahre 1688 ersuchten die „Bareth- und Sockenmacher zu Graz“ um Verleihung einer Handwerksordnung. Zehn Jahre später, am 16. Juli 1698, verlieh Kaiser Leopold I. den „Strumpf-, Bareth- und Sockenstickern zu Graz“ die Handwerksartikel der Wiener Innung <sup>15)</sup>. Das kaiserliche Privilegium galt auch für die Barettmacher, weil die Zunft der Strumpf- und Sockenstriker wegen ihrer geringen Mitgliederzahl nicht allein bestehen konnte. Im Jahre 1726 schieden die Barettmacher aus der Zunft aus. Auf die 33 von der Wiener Innung entlehnten Handwerksartikel, mit denen die Zunft vom Kaiser „begabt und begnadet“ wurde, soll hier in aller Kürze eingegangen werden. Aus dem ersten Artikel können wir ersehen, daß die Bruderschaft vor allem eine religiöse Verbindung war und die Wahrung des katholischen Wesens als erste Pflicht angesehen wurde. Die Beteiligung an der jährlichen Hauptzusammenkunft am Tage Sanctissimi Corporis Christi (Allerheiligster Fronleichnamstag), an der Fronleichnamsprozession in der Stadtpfarrkirche und die Abhaltung des Quatembergottesdienstes bilden den Inhalt des ersten Artikels. Die weiteren Artikel beschäftigen sich mit der Abhaltung der Gesellenlade unter Vorsitz eines jungen Meisters, mit der an jedem ersten Quatembersonntag abzuhaltenden Ladeversammlung, die stets vierteljährlich am ersten Sonntag dieses Zeitabschnittes stattfinden sollte, und mit der Aufschlagszahlung durch die Meister in der Höhe von zwei Schillingen, die der Erhaltung der Lade dienten. Jährlich einmal sollte die Ordnung verlesen werden, das Waffentragen anlässlich der Ladeversammlungen war strengstens verboten, ebenso die Teilnahme mit bedecktem Haupt und das „Lügenstrafen“ des einen oder anderen

<sup>12)</sup> ebenda, Archiv Leoben, Schubert 68, Heft 367.

<sup>13)</sup> Selak, Stainz, Ein Beitrag zur Ortsgeschichte, S. 97.

<sup>14)</sup> Stmk. Landesarchiv: Expedita 1736, II, Nr. 79.

<sup>15)</sup> ebenda, Expedita 1688, VIII, Nr. 24, und Reprä. u. Kammer-Faszikel 138/VII.

Meisters vor der Lade. Verboten war es auch, Probleme, die vor die Lade gehörten, außerhalb derselben zu bereden. Ohne Vorwissen des gesamten Handwerkes durfte über Belange, die vor der Lade besprochen werden sollten, nicht verhandelt werden. Der siebente Artikel setzte sich mit den Bedingungen der Aufnahme in den Handwerkerstand und der Meisterschaft auseinander. Eheliche Geburt und untadeliger Lebenswandel waren genauso erforderlich wie die Absolvierung der vorgeschriebenen Lehrzeit, die vier Jahre betrug, davon ein fremder Geselle zwei und ein Meistersohn ein Jahr auf Wanderschaft verbringen mußte. Die Zahl der selbständigen Meister in Graz wurde mit sieben festgesetzt, „obwollen von alters in der Stadt Grätz und derselben Burgfried diese des Bareth-, Sockhen- und Strümpfstrikker Handtwercchs Maister Anzahl höher nit als zway vnd drey gewesen“; dazu wurden noch drei Werkstätten für Meistersöhne und -töchter in Aussicht gestellt. Keinem Meister war es gestattet, mehr als vier Gesellen und einen Lehrjungen gleichzeitig zu beschäftigen. Die Artikel 10 bis 12 setzen sich mit dem Aufdingen der Lehrlinge, mit dem „Verruf“ aller nicht ordentlich Gelernten, deren Stümperarbeit und schließlich mit dem zu verarbeitenden Material auseinander. Nur reine und gesunde Wolle sollte verarbeitet werden, Baumwolle, „Aerres“, wohl „Harras“, und Fäden waren erlaubt, jedoch war das Arbeiten mit „Kreide“ bei Strafe verboten. Das Feilhalten der Ware im eigenen Laden und auf den Märkten war gestattet, Hausieren war den ordentlichen Meistern jedoch verboten. Hausierer, die mit Strickwaren die Märkte zum Schaden der Gezünfteten besuchten, durften keinen Stand errichten. Die Größe des Standes, den die Strumpfstricker auf den Märkten errichten durften, war genau festgesetzt, ebenso die Zeit, zu der offen gehalten werden sollte: im Sommer ab 8 und im Winter ab 9 Uhr. Die nächsten Artikel verbotenen das Abreden des Gesindes durch andere Meister, das Heranziehen von Dienstboten oder „Befreindten“ zum Stricken, „Sockhen Krazen und ausarbeiten“, lediglich die Mithilfe der Meisterkinder war gestattet. Die nächsten vier Artikel regelten den Wochenlohn für Halbgesellen, den ordentlichen Abschied eines Gesellen bei Dienstwechsel, die Arbeitssuche von fremden Gesellen und letztlich das ungebührliche Ausbleiben von Gesellen und die Bestrafung dieses Deliktes. Die Vorschriften für die Meisterschaftserwerbung bilden den Artikel 24, der nächste Artikel setzt das Meisterstück fest . . . „solle auch ein jeder Gesöhl, der da begehret Maister zu werden, sein Maisterstückh, wie im Römischen Reich, alß zu Prag und anderen Haupt-Orthen gebreuchig, machen, nemblichen eine Däkh, so zwo Ellen lang vnd braith mit Blumenwerch, item ein Barethlein, ein wohlen Hemet, dan ein Parr Reith Sockhen“. Diese Arbeit sollte innerhalb von dreizehn Wochen geleistet werden. Nach bestandener Prüfung hatte der frischgebackene

Meister sein Meistermahl zu geben und in die Zunftlade 10 Reichstaler zu erlegen. Die Landmeister mußten zur Erlangung ihrer Meisterschaft ein „Barethlein, ein wohlen Hemet, ein Parr Reith Sockhen vnd ein Parr Finger Handtschuech“ machen. Laut Artikel 26 mußte jeder neue Meister an seinem Wohnort um die Verleihung des Bürgerrechtes ansuchen. Anlaß zu mancherlei Mißverständnissen gab der Artikel 27, wie wir später noch sehen werden. Er gewährte den Meistern den Weiterverkauf der für die Arbeit unnötigen Wolle und ebenso den Einkauf ungewalkter Socken, die „alsdann zu walchen, zu verfertigen und wiederum gleich anderer Warr zu verkhauffen zuegelassen und erlaubt sei“.

Die letzten Artikel behandeln die jährliche Entsendung von zwei steirischen Landmeistern in die Hauptlade nach Graz, die vierteljährlichen Beratungen alldort, das Einzahlen der Quatembergelder in die Hauptladstätte, deren Sitz endgültig in Graz sein sollte, und das Verbot einer Ehe mit einem „unehrlichen Weibsbilde“. Bezüglich des Artikels 32, „Verlassen des Hauses während der Arbeit durch die Gesellen“, ist zu bemerken, daß mancher Meister bei der Regierung vorstellig geworden war, weil seine Gesellen es vorzogen, zu feiern, anstatt zur Arbeit zu erscheinen. Der letzte Artikel schließlich regelt das Verhalten der „Mitgenossen, fahls ein Maister oder Gesöhl mit dem Tott abgehe“.

In den Zunftbestrebungen der Sockenmacher und Strumpfstricker erkennt man die Absicht, die Ehre des Gewerbes zu wahren, die zünftige Meisterschaft in sittlicher und technischer Hinsicht zu vervollkommen und das Bemühen, die wirtschaftliche Stellung ihrer Mitglieder zu sichern.

Das Strumpfstrickergewerbe trat nicht selten als radiziertes Gewerbe auf, das heißt, es war mit dem Eigentum an einem Haus oder Grundstück derart verbunden, daß es nur mitsamt der Realität von einem Eigentümer auf den anderen übergehen konnte. So zum Beispiel wurde im Jahre 1806 die Wollsockenstrickergerechsamkeit zu Leoben, die ehemals ein gewisser Mayr innehatte, mitsamt dem Haus veräußert<sup>16)</sup>. Aber es kam auch vor, daß das Strumpfstrickergewerbe auch mit einem anderen Gewerbe verbunden war. Von dem obgenannten Strumpfstricker Mayr zu Leoben wissen wir, daß er den Magistrat daselbst ersuchte, neben seiner Strumpfmachergerechsamkeit den Ausschank von Bier und Brantwein zu erlauben. Seinem Ansuchen wurde stattgegeben<sup>17)</sup>.

Zu Beginn des 18. Jahrhunderts erwuchs der steirischen Strickerzunft in der „Linzerischen Wollenzeugfabrik“ eine empfindliche Kon-

<sup>16)</sup> ebenda, Archiv Leoben, Umschreibbuch 1806, S. 136.

<sup>17)</sup> ebenda, Archiv Leoben, Schubert 104, Heft 439, Ratsprotokoll.

kurrenz, die laut den unaufhörlichen bei der Repräsentation und Kammer in Graz eingebrachten Beschwerden „eine unbedingte Brotverschmälerung des ganzen Standes“ zur Folge hatte. Den immer wiederkehrenden Vorstellungen des steirischen Strickerstandes nachgebend veranlaßte die Innerösterreichische Regierung am 20. April 1723, daß „die von der Wollfabrique in Linz erzeugten Wollsachen“ nur gegen Vorweisung eines bei der Orientalischen Compagnie eingeholten Passes in die innerösterreichischen Lande eingeführt werden durften. Der Mautbehörde in Rottenmann wurde aufgetragen, Wollwaren, die ohne Paß eingeführt werden sollten, nicht passieren zu lassen<sup>18)</sup>. Ein wenig schien nun doch der Riegel bei der Einfuhr von „ausländischen Strümpfen“ vorgeschoben worden zu sein, denn der Händler Franz Siller, der die Maut bei Rottenmann passierte, beschwerte sich beim Obereinnehmeramt in Graz über den hohen Anschlag, mit dem seine aus Nürnberg stammenden „Hamburger Strümpf“ belegt worden waren. Für ein Dutzend „wollener Strümpf und Socken“ mußte er die hohe Mautgebühr von drei Gulden entrichten, während er in Linz diese Gebühr seiner Aussage nach nicht entrichten hätte müssen<sup>19)</sup>. Die Hamburger Strümpfe wurden seit dem Jahre 1664 von den begüterten Kreisen in der Steiermark getragen, seit 1700 wurden sie auch von der Landbevölkerung verwendet. Aber nicht nur die „Hamburger Strümpfe“, auch die „Crainer“ (Krainen) und „Halleiner Strümpfe“ erschwerten dem steirischen Strickergerwerbe das Leben<sup>20)</sup>. Sogar untereinander war die Konkurrenz nicht gering. Im Jahre 1759 verlangten die Strumpfstricker zu Windischgrätz die Feilhaltung ihrer Ware auf den Kirchtagen zu Schönstein. Das Kreisamt Cilli entschied jedoch, „da in Schönstein selbst ein Strumpfstricker vorhanden sei“, daß die Strumpfstricker zu Windischgrätz den Markt zu Schönstein nicht beliefern durften<sup>21)</sup>.

Zu sehr drastischen Maßnahmen griffen die „Grazer Strickweiber“ im Jahre 1761 anläßlich der Abhaltung des Agydimarktes am 2. September, als ihnen durch das Zuchthaus eine Konkurrenz erwuchs. „Denn damit sich die im Zuchthaus befindlichen, müßigen Leut, durch Handarbeit die alimenta verschaffen und weil es an genügsamen Strickerleuten mangelt“ wurden die Stadt-, Landgericht- und allhiesigen Zuchthausverwalter angewiesen, die Inhaftierten mit Stricken zu beschäftigen<sup>22)</sup>. Seit dem Jahre 1754 strickten die Grazer Zuchthausler fleißig, zu ihrem Werkmeister wurde Franz Auerhammer bestellt, der die Gefangenen im Stricken unterrichten mußte und

<sup>18)</sup> ebenda, Expedita, III, Nr. 19.

<sup>19)</sup> ebenda, Hofkammerregister 1729, IX, Nr. 48.

<sup>20)</sup> ebenda, Repräs. u. Kammer 1736, II, 135, Faszikel 16.

<sup>21)</sup> ebenda, Repräs. u. Kammer 1759, III, 294.

<sup>22)</sup> ebenda, Repräs. u. Kammer 1754, II, 159 u. 214 in Faszikel 16.

zu dessen Obliegenheiten es gehörte, „auf die Erhaltung und Emporthebung der schon teilweise eingeführten Manufakturen in Handarbeiten zu sehen und Sorge zu tragen, daß die hiezu notwendigen Materialien vorhanden seien“. Im Jahre 1761 also begab es sich, daß der vom „Zuchthaus- und Strickermeister“ errichtete Stand „nächst der Murbrücken“ von acht erzürnten „Strickweibern“ gestürmt und die vorhandene Ware „ruiniert und verdorben“ wurde. Bei den von den Zuchthausinsassen hergestellten Strickwaren handelte es sich um „rote Halbsocken, rote Ganzsocken, Zwickelstrümpfe, silberfarbige und veiglbraune Socken, weiße Unterzieh-Strümpfe und Finger-Handschuhe“. Die ergrimmtten „Strickweiber“, die derartig zur Selbsthilfe schritten, es handelte sich um sechs Gattinnen von Strickmeistern und zwei Witwen, wurden „zur künftigen Witzigung und pro Satisfactione durch drei tage auf hiesiges Rathaus in Arrest gesetzt“, während die Strickermeister zur Wiedergutmachung des angerichteten Schadens verhalten wurden<sup>23)</sup>.

Großen Kummer bereitete den Strumpfstrickern, daß die ihnen genehme Auslegung des Artikels 27 ihrer Handwerksprivilegien vom Jahre 1698 weder im Jahre 1699 von der in Graz inkorporierten Handelscompagnie noch ein Jahrhundert später vom Grazerischen Handelsstand akzeptiert wurde<sup>24)</sup>. Die Grazer Strumpfstriker legten den Artikel nämlich so aus, daß er einen schwunghaften Handel mit nicht selbst erzeugter Ware zuließ. Im Jahre 1774 ersuchte das Grazer Strumpfstrikerhandwerk „um Aufhebung des vom allhiesigen Handelsstand erwürkten Verbots in Betreff des gedachten Handwerkes eingestellten Verkaufes der von ihm nicht selbst verfertigten Strümpfe unter Hinweis auf Buchbinder, Draxlmeister (Drechsler), Hutmacher, Haffner, Handschuhmacher, Bandmacher, Schnallenmacher, Glockengießermeister, Nadlermeister etc., da durch dieses Verbot die ‚Stricker‘ zu Bettlern gemacht würden“. Alle diese angeführten Berufsgruppen würden außer ihren eigenen Erzeugnissen auch eingekaufte Ware weiterverhandeln, dieselben Rechte sollten auch dem Strickerhandwerk eingeräumt werden. Doch die Regierung entschied abschlägig, und der Handel mit den von den oberösterreichischen Fabriken in Linz erzeugten Strümpfen wurde den Strumpfstrickern untersagt<sup>25)</sup>.

Auch die Erhaltung der vom gesamten Handwerk im Jahre 1768 in der Lagergasse in Graz nächst der Karlauer Kirche errichteten Strumpfwalche bereitete der Zunft große Schwierigkeiten<sup>26)</sup>. Diese Walke diente der Reinigung der geschorenen Wolle von Fett und

---

<sup>23)</sup> ebenda, Repräs. u. Kammer, IX, 178.

<sup>24)</sup> ebenda, 1774, Nr. 16.

<sup>25)</sup> ebenda.

<sup>26)</sup> ebenda, Gubernium, Sachgruppe IV, 1810, Nr. 3219.

Schweiß unter Verwendung von fließendem, sogar etwas erwärmtem Wasser und war am Ufer des in der Karlau befindlichen Mühlganges errichtet worden. Eine angeschlossene Walke oder Stampfe glättete und festigte das Material. Anlässlich eines Streites unter den Meistern des Handwerkes erfahren wir, daß auch Loden eingeführt und bearbeitet wurde, das heißt, daß die Strumpfstricker zu Graz den Loden, der in ungewalktem Zustand eingekauft wurde, in ihrer Walke bearbeiteten und alsdann veräußerten. In den folgenden Jahren war die Erhaltung dieser Strumpf- und Lodenwalke gefährdet, da der „reißende Wöhrstrom des öfters aus den Ufern trat und die Walke überschwemmte“. Namens des gesamten Strumpfstrickerhandwerkes legte der Strumpfstricker Anton Hillbrand dem Gubernium im Jahre 1775 die große Beschädigungsgefahr der Walke dar und bat um Erweiterung der Wehre. Trotz verschiedener vom Gubernium eingeleiteter Bauarbeiten — die Wehre wurde verkürzt — erlitt das Grazer Strumpfstrickerhandwerk durch fortwährende Überschwemmungen dauernd Einbußen. Noch in den Jahren 1809 und 1810 langten beim Gubernium Beschwerden wegen der „ungünstigen Wasserschwellung bei der Walche in der Karlau“ ein, eine endgültige Bereinigung dieser für das Handwerk so vordringlichen Angelegenheit ist allerdings nirgends festgehalten <sup>27)</sup>.

Allmählich veränderte sich das Modebewußtsein der Bevölkerung derart, daß sogar die Landbewohner von den gestrickten Strümpfen abkamen und gewirkte bevorzugten. Das Strumpfstricken, bisher ein Hauptgewerbe, sank zum Nebengewerbe herab. An seine Stelle trat das Wirken. Es kam so weit, daß die Strumpfstrickermeister in einer Eingabe an das Gubernium sogar davon sprachen, „ . . . daß die Strikerei so sehr in Abschlag gekommen und verdrängt worden sei, daß damit niemand mehr sein Brot verdienen könne“ <sup>28)</sup>.

Laut Hofdekret vom 28. Juli 1763 wurden die Grazer Strumpfstricker mit den gleichen diesbezüglichen Rechten ausgestattet wie ihre Wiener Handwerksgenossen, die sich bereits um das Jahr 1720 eigene Wirkstühle angeschafft hatten, und weiter wurde verordnet, „ . . . falls die Strumpfstricker zu Graz auch die zur Strumpfwirkerei erforderliche Geschicklichkeit besäßen und sich hiezu bereit erklären würden, so käme es bloß darauf an, daß sie die Wirkerei auch übernahmen“ <sup>29)</sup>. Den Wollstrumpfwirkern wurde auch gestattet, mit Seide zu arbeiten und überhaupt jede Art von gewirkten Waren auf eigenen Stühlen herzustellen <sup>30)</sup>. Der Preis eines solchen Wirkstuhles war relativ hoch, und die Anschaffung eines solchen konnte sich nur ein

<sup>27)</sup> ebenda, Gubernium, Sachgruppe IV, 109, Nr. 8847.

<sup>28)</sup> ebenda, Repräs. u. Kammer 1783, VIII, 81.

<sup>29)</sup> ebenda, Repräs. u. Kammer 1763, II, 105.

<sup>30)</sup> Gubernialverordnung vom 2. u. 23. März 1791.

finanziell besser gestellter Strumpfstriker leisten, 130 bis 200 Gulden war das notwendige Anfangskapital für die Erwerbung eines Wirkstuhles<sup>31)</sup>. Über den Stand der Seidenstrumpfstriker bzw. -wirker in Graz und der übrigen Steiermark informiert uns der hauptsummarische Extract aus den Kommerzialaufnahmsprotokollen für das Jahr 1769<sup>32)</sup>. Die Zahl der Seidenstrumpfwirkermeister betrug 4, sie besaßen insgesamt 7 Gesellen und 2 Lehrjungen und betrieben 13 Wirkstühle. Der Wert der erzeugten Waren wurde mit 6841 Gulden beziffert, davon wurden Waren im Werte von 2670 Gulden außer Landes verkauft. Vergleichen wir hiezu die Anzahl der Wollstrumpfstriker und Wirker im selben Jahr:

	Meister	Ge- sell- en	Lehr- jun- gen	Stühle	Wert der Erzeugung in fl	davon Ausland
Stadt Graz	9	25	5	14	21.888,45	1.560,—
Kreis Graz	24	29	11	24	6.121,40	379,43
Kreis Marburg	13	8	6	—	2.984,45	52,—
Kreis Cilli	4	2	—	2	998,60	—
Kreis Bruck	1	3	—	—	731,20	—
Kreis Judenburg	2	—	—	—	462,24	—

Die ersten vier Grazer Seidenstrumpferzeuger — sie selbst bezeichneten sich stolz als „Seidenstrumpffabrikanten“ — hatten gleich nach Inbetriebnahme der Wirkstühle mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen. Da es sich um kleine Betriebe handelte, schienen die „teuren Fabrizierungslöhne, die Zurichtungs- und Farbunkosten und die schwierige Beschaffung der notwendigen Seide“ die wackeren Unternehmer vor kaum zu bewältigende Aufgaben zu stellen. Besonders „der teure Einkauf von Seide bei den allhiesigen trage Schuld“, daß sich die Erzeugung von Strümpfen nicht verzehnfache und man nicht jährlich 7000 Paar fabrizieren könne<sup>33)</sup>, so und ähnlich lauteten Klagen der Seidenstrumpferzeuger. Deshalb unterbreiteten die Seidenstrumpffabrikanten den Vorschlag, daß die Grazer Kaufleute auf eigene Kosten ein Seidenmagazin errichten sollten, in welchem die natürlich zollfrei eingekaufte Seide aufbewahrt werden sollte. Die Grazer Kaufleute zeigten sich aber keinesfalls geneigt, „ohne Wahrnehmung eines namhaften Nutzens“ dieses Seidenmagazin in eigener Regie zu errichten. Sie erklärten, daß

<sup>31)</sup> Bericht über Fabrikanten Josef Foggenberger. Stmk. Landesarchiv: Repräs. u. Kammer 1755, Faszikel 16, VII, 152.

<sup>32)</sup> Hofkammerarchiv, Wien I, Kommerz rot 397.

<sup>33)</sup> Stmk. Landesarchiv: Repräs. u. Kammer 1755, VII, 152.

sich der Bau eines solchen Magazins erst bei einer jährlichen Verarbeitung von mindestens 20 bis 30 Zentnern Seide rentieren würde, doch dieses Quantum konnten die Seidenstrumpffabrikanten nicht verarbeiten, denn letzten Endes handelte es sich nur um Kleinbetriebe<sup>34)</sup>. Doch um die Mitte des 18. Jahrhunderts kam es zur Gründung einer größeren Fabrik, es war dies die „Baumwollene Strumpf- und Haubenfabrique“, welche sich letzten Endes als Fehlinvestition der Grazer Stadtväter erweisen sollte. Um die Produktion der Baumwollwaren zu heben und den Magistrat von den allzu drückenden Lasten des „Bettlergeldes“ zu befreien, entschloß sich Bürgermeister Michael Strenner im Jahre 1747 zur Errichtung einer Baumwollwaren-, Strumpf- und Haubenfabrik<sup>35)</sup>. Es wäre durchaus fehl am Platz, den heutigen Begriff „Fabrik“ mit der im 18. Jahrhundert verwendeten Bezeichnung „Fabric“ oder „Fabrique“ gleichzusetzen. Heutzutage versteht man unter einer Fabrik eine einzige große Erzeugungsstätte, einen gewerblichen Betrieb mit maschineller Einrichtung und unter einheitlicher Leitung. Die Fabrik des 18. Jh. unterschied sich von einem handwerklichen Betrieb vor allem durch ihre rechtliche Sonderstellung, die von jeder zünftigen Beschränkung befreit war. In erster Linie waren die Fabriken kaufmännische Verlagsunternehmungen, bei denen neben der eigenen, nur für bestimmte Arbeitszwecke dienenden Werkstätte noch eine große Zahl von Heimarbeitern und eine Reihe von kleineren handwerklichen Betrieben in den Produktionsprozeß einbezogen wurden. Im allgemeinen lag der Schwerpunkt dieser Unternehmungen nicht in der Erzeugung, sondern im Handel und Verlagswesen<sup>36)</sup>. Diese erste in Graz etablierte Baumwollwaren- und Strumpffabrik gestaltete sich indes zu einem wenig rentablen Unternehmen. Dabei war der Beginn ziemlich vielversprechend, im ersten Jahr nach der Inbetriebnahme florierte die neue Industriestätte, und viele Beschäftigungslose, die bisher nur von Almosen gelebt hatten, konnten einem ausreichenden Nahrungserwerb zugeführt werden. Die Leitung dieser Fabrik wurde dem „im Ausland lebenden“ und dann nach Graz berufenen Matthias Mößner anvertraut, da sich in Graz ansonsten niemand gefunden hatte, der über die nötige Erfahrung in dieser Branche verfügte. Doch Matthias Mößner starb schon nach einem Jahr und unter der Direktion seiner Witwe Anna Maria Mößner, die leider nur eine geringe Sachkenntnis besaß, nahm nicht nur die

---

<sup>34)</sup> ebenda.

<sup>35)</sup> Hofmann Viktor, Die Anfänge der österreichischen Baumwollwarenindustrie in den österreichischen Alpenländern im 18. Jahrhundert. 1926. In: Archiv für Österreichische Geschichte, 110. Band, S. 462 ff.

<sup>36)</sup> Hoffmann Alfred, Wirtschaftsgeschichte des Landes Oberösterreich, Band I, S. 107.

Produktion sehr ab, auch die Qualität wurde immer minder. Nach kurzer Zeit war das von der Gemeinde investierte Kapital verbraucht und mit dem Unternehmen ging es rasch abwärts. Trotzdem konnten sich Bürgermeister und Magistrat noch nicht zur Auflösung entschließen und pumpten immer „Stattgelder“ in die so „wohlmeinend angelegte baumwollene Strumpf- und Haubenfabrique“. Die Zustände wurden schließlich unhaltbar und im Jahre 1750 beauftragte die Repräsentation und Kammer zwei Räte mit der Untersuchung der Fabriksgebarung. Was zutage trat, brachte Bürgermeister und Magistrat in eine unangenehme Lage. Es stellte sich heraus, daß sich die Stadtväter — außer dem Bürgermeister noch der Stadtrichter, der Stadtsyndikus und weitere sechs Ratsmänner — bei der Errichtung der sogenannten baumwollenen Strumpf- und Haubenfabrik manche Eigenmächtigkeiten hatten zuschulden kommen lassen und mit den „Stattgeldern“ ziemlich verschwenderisch umgegangen waren. Man machte ihnen den Vorwurf, daß sie trotz ihres Wissens, was es mit der Fabrik für eine Bewandnis habe, immer mehr Kapital in „eine so aussichtslose Sache“ hineingepumpt hatten, ohne die Repräsentation und Kammer von diesem Vorgehen zu benachrichtigen. Als Buße für die so unerhört verschwenderten öffentlichen Gelder wurde den Initiatoren dieser Fabrik für geraume Zeit die Hälfte ihrer Besoldung gesperrt, außerdem mußten sie den Verkauf der „annoch vorhandenen Fabriquevorräte“ auf eigene Gefahr unternehmen. Sogar die Kaiserin erfuhr von dieser Affäre. In Anbetracht der guten Vorsätze, die zur Gründung dieser Fabrik geführt hatten, erließ sie „gnädig“ einen Strafbetrag in der Höhe von zehn Prozent der für die Fabrik verwendeten Gelder, der den verantwortlichen Fabriksgründern zusätzlich auferlegt werden sollte<sup>37)</sup>. Zwei wohl situierte Grazer Handelsleute, Anton Pankraz Forthuber und Johann Georg Krazer, übernahmen die Fabrik gegen Barzahlung, allerdings stellten sie die Bedingung, „ . . . daß sämtliche für die Barchet- und Strumpfabrica erforderlichen Requisiten, es seien Schafwolle, Baumwolle und Farbzeug“ mautfrei eingeführt werden sollten, weiters sollte der Grund, auf dem die Färberei-, Druckerei- und Bleichereiräume untergebracht waren, in der Steueranlage durch die neue Steuerrektilifikation nicht mehr belastet werden. Außerdem forderten sie für alle Waren, die in der neu übernommenen Fabrik erzeugt werden würden, von vorneherein ein Einfuhrverbot. Die beiden ersten Forderungen wurden anstandslos bewilligt, die dritte mit der Einschränkung, daß sich das Einfuhrverbot nur auf ausländische Waren beziehen sollte<sup>38)</sup>.

<sup>37)</sup> Hofmann Viktor, Die Anfänge der österreichischen Baumwollwarenindustrie . . ., S. 471

<sup>38)</sup> ebenda, . . ., S. 476.

Einen interessanten Einblick in die Zusammenarbeit der Fabrik mit den Heimarbeiterinnen gewährt die „Ordnung und Instruction“ für den Faktor der Wollwarenfabrik aus dem Jahre 1768. Der „Factor“ hatte die Wollausgabe an die Strickerinnen über. Jede der Heimarbeiterinnen erhielt  $17\frac{1}{2}$  Lot Wolle, das sind nach unserem heutigen Maß 2 Kilo und 10 Dekagramm. Die Wolle wurde im Beisein der Strickerin vor der Ausgabe abgewogen und in eine Klingel — so wurde der Behälter zum Transportieren der Wolle genannt — verstaut. Der Faktor hatte nun die ausgewogene Wolle in ein Büchlein einzutragen, das neben dem Namen und der Anschrift der Strickerin das Gewicht der Wolle und die für die Verarbeitung anberaumte Frist enthielt. Überschritt eine Arbeiterin den vorgeschriebenen Zeitraum von vier Wochen, so wurde von jedem Paar der hergestellten Strümpfe ein Kreuzer abgezogen. Für das verstrickte Lot Wolle wurden 2 Kreuzer bezahlt. Ein Paar „Mannsstrümpf“ erreichte den Strickerlohn von 26 Kreuzern. Für jedes nicht verarbeitete Lot Wolle, das nicht rückerstattet wurde, mußten  $2\frac{1}{2}$  Kreuzer Strafe entrichtet werden. Die Provision für den Faktor betrug für ein Paar Strümpfe 3 Kreuzer. Falls eine „Person“ feuchte oder schmutzige Strümpfe ablieferte, erhielt sie nur die Hälfte des vereinbarten Lohnes. Die bereits verarbeitete Wolle wurde wiederum abgewogen und auf ihre Qualität untersucht. Fand der Faktor — dem übrigens auch die Unterweisung der Leute in den gebräuchlichen Strickarten oblag — Mängel, „so hatte er gelassen zu bleiben und mit Güte zu korrigieren, damit die Leute nicht vertrieben würden“. Sein ganz besonderes Augenmerk sollte er auf die richtige Verfertigung des Zwickels richten, „der ja ungleich schwerer zu stricken sei, als das übrige“. Zu den Aufgaben des Faktors gehörte auch die Auszahlung des Arbeitslohnes, er war für die ihm anvertraute Ware und die Lohnfelder verantwortlich, hatte also einen Vertrauensposten inne<sup>39)</sup>.

Um das Jahr 1720 wurde in Graz von den Handelsleuten Aigentler, Christof Miller und Paul Rämblmayr eine „Gesellschaft zur Erzeugung von Barchent“ gegründet. Die Regierung verlieh dieser von der Gesellschaft unterhaltenen Fabrik das Monopol der Barchenterzeugung in der Steiermark, anberaumt für zwölf Jahre. Als Arbeitskräfte wurden auch Bettler herangezogen, die für die Verarbeitung von einem Pfund Baumwolle 10 Kreuzer erhielten. Von diesem Geld konnten sie ihr Essen bestreiten. Aber viele, so heißt es, „zogen es vor, von den verabreichten Almosen zu leben, statt zu arbeiten“<sup>40)</sup>. Im Jahre 1752 wurde diese Barchentfabrik mit

<sup>39)</sup> Stmk. Landesarchiv: Gruppe Gubernium alt Nr. 3, 1768, sub Nr. 15.

<sup>40)</sup> Pirchegger, Geschichte der Steiermark 1740—1919, S. 141 u. 262.

der von Forthuber und Krazer erworbenen ehemaligen magistratlichen „Baumwollenen Strumpf- und Haubenfabrik“ vereinigt, ein Umstand, der von der Regierung sehr begrüßt wurde. Die Gesellschaft, die beide nun vereinigte Fabriken leitete, nannte sich: „Die in ordinari Futter — und Bett-Barchett — auch baumwollen Strümpf — und Schlafhauben — Fabriquen — Sachen associierten Handelsleut“<sup>41)</sup>, gewiß kein kurzer Titel. Doch auch dieses mit großzügigen Privilegien ausgestattete Unternehmen fand nur geringen Absatz. Vielleicht lag es an der Qualität der neben den Barchentwaren erzeugten Strickwaren oder am Geschmack der Käufer, von denen es heißt, daß sie „auf die ausländischen Erzeugnisse wie versessen“<sup>42)</sup> waren. Die Inhaber der Fabrik ließen Arbeitskräfte aus dem Ausland kommen, aber auch diese Maßnahme brachte nicht mehr Konsumenten. Unter den erzeugten Waren finden wir: weiße, perlfarbene Mannsstrümpfe, Frauen- und Kinderstrümpfe und Hauben, ohne Berücksichtigung der Barchentwaren. Um das Jahr 1770 dürfte diese Fabrik bereits untergegangen gewesen sein, da sich in den einschlägigen Akten kein Hinweis bezüglich ihres weiteren Bestehens findet<sup>43)</sup>. Zehn Jahre später verhandelte man wieder über die Errichtung einer „Baumwollenfabrik“ in Graz. Das Unternehmen gründete ein gewisser K. Weigl unter der Bezeichnung „Baumwollene Strümpfe-, Hauben- und Kinderwäschefabrik“. Das Schicksal dieser Fabrik war leider nicht besser als das ihrer Vorgängerinnen. Alle Bemühungen, eine leistungsfähige Strick- und Wirkwarenindustrie in der Steiermark aufzuziehen, scheiterten. Die meisten Versuche wurden mit der größten Begeisterung unternommen und schlugen nach kürzester Zeit fehl. Alles blieb Ansatz und Halbheit.

Wenden wir uns wieder den eigentlichen Strumpfstrickern zu. Im Jahre 1780 bestätigte das Innerösterreichische Gubernium neuerlich die Handwerksartikel für die steirischen Strumpfstrickermeister<sup>44)</sup>. Im Gegensatz zu der vom Kaiser Leopold I. verliehenen Privilegienordnung für die „Bäreth-, Sockhen- und Strümpfstricker der Landtsfürstlichen Hautb Statt Grätz“ vom 16. Juli 1698, die auch für die Barettmacher Geltung hatte und insgesamt 33 Artikel umfaßte, ist die Handwerksordnung von 1780 ausdrücklich nur für die Strumpfstricker gedacht und besteht nur aus 18 Artikeln. Bei Durchsicht dieser Artikel fällt auf, daß die Strumpfstrickerzunft vor allem

---

<sup>41)</sup> Hofmann Viktor, Die Anfänge der österreichischen Baumwollwarenindustrie . . ., S. 471.

<sup>42)</sup> Pirchegger, Geschichte der Steiermark 1740—1919, S. 262.

<sup>43)</sup> Hofmann Viktor, Die Anfänge der österreichischen Baumwolleindustrie . . ., S. 476.

<sup>44)</sup> Stmk. Landesarchiv: Patentreihe, 1780 August 17.

eine soziale Funktion ausübte und beispielsweise zum Teil namhafte Unterstützungen für erkrankte Meister, verarmte Landmeister und arbeitsunfähige Gesellen gewährte. Die Oberaufsicht über die Zunftlade hatte die Regierung, sämtliche Zunftrechnungen waren dem vom Gubernium bestellten „Herrn Commisarii für das Strickerhandwerk“ vorzulegen. Diese Rechnungen gewähren einen genauen Einblick über die von der Zunft verwendeten Gelder<sup>45)</sup>. Außer den bereits erwähnten Almosen für mittellose und kranke Mitbrüder gab es noch Geldzuwendungen für die Abhaltung des Jahrestages, für Bettler, für Stempel- und Papiergebühren und diverse Handwerksnotdurften. In den vorgelegten Zunftrechnungen scheinen auch die von Stadt- und Landmeistern eingezahlten Jahresschillinge auf, bzw. Vermerke über den Ausstand derselben. Auch über eingegangene Meistergebühren — für den frischgebackenen Strickermeister Josef Mayr betrug sie 15 Gulden (1780) — wurde genauestens Buch geführt<sup>46)</sup>.

Nach 1780 gab es noch einige Verordnungen, die das Freisprechen der Lehrlingen der Stricker und Wollwirker regelten, und Verordnungen zur Einverleibung der Seiden- und Wollstrumpfwirker in der Zunft des nunmehr vereinten Stricker- und Wirkerhandwerkes und zur Umbenennung der Meister, die das Stricker- sowohl als auch das Wirkerhandwerk beherrschen, in Wirkermeister<sup>47)</sup>.

Die archivalischen Quellen versiegen ab dem Jahre 1810 schlagartig, da leider allzu große Bestände der Gewerbegruppe des Guberniums skartiert wurden. Nur ein einziger Hinweis, er stammt aus dem Jahre 1854, findet sich über das Grazer Stricker- und Wirkergerwerbe: ein polizeiliches Gutachten, das über das Benehmen dieser Gewerbetreibenden eingeholt wurde. Es soll hier wortwörtlich wiedergegeben werden: „Die Meister und deren Gesellen haben sich bei ihren Zusammenkünften stets auf eine unausstellige, den bestehenden Vorschriften entsprechende Weise benommen. Da bei diesen Zusammenkünften die Erreichung wohlthätiger und religiöser Zwecke modifiziert wird, erscheinen gegen das weitere Bestehen des Vereines keinerlei Bedenken auf.“ Um die sittliche und moralische Einstellung der Grazer Stricker und Wirker war es demnach bestens bestellt. Wie aber gestaltete sich die wirtschaftliche Seite<sup>48)</sup>?

---

<sup>45)</sup> ebenda, Repräs. u. Kammer 1775, II, 221.

<sup>46)</sup> ebenda, Repräs. u. Kammer 1780, V, 294.

<sup>47)</sup> Besondere Gewerbs- und Handelsgesetzkunde mit vorzüglicher Rücksicht auf das Herzogtum Steiermark und Kärnten, III. Band, 1827, Seite 99 ff.

<sup>48)</sup> Stmk. Landesarchiv: Statthaltereiakten aus dem Jahre 1824, Nr. 29, in Faszikel 61.

Der Ausfall der archivalischen Quellen verweist die Untersuchung der wirtschaftlichen Entwicklung des Stricker- und Wirkergerwerbes des 19. Jahrhunderts auf die Schematismen. Das Gewerbe war in Steiermark im Absinken begriffen. Im Jahre 1826 gab es in Graz 10 Strumpfwirkermeister, die Bezeichnung Strumpfstrikermeister war ganz abgekommen. Die Strumpfwirker galten als gezünftetes Gewerbe, während die Seidenstrumpfwirker zu den ungezünfteten Gewerbetreibenden gezählt wurden. Als Vertreter dieses Gewerbes finden wir Sigmund Gaymayer sen., der in Graz eine Niederlage der Pottendorfer Baumwollindustrie führte<sup>49)</sup>. Dreizehn Jahre später, im Jahre 1839, lagen in Graz von 10 Strumpfstrikergerichtsamten 4 brach<sup>50)</sup>. Etwas günstiger sind die Zahlen für das Jahr 1853. Zu diesem Zeitpunkt arbeiteten in Graz und Umgebung 16 Meister und 23 Gesellen<sup>51)</sup>. Einen genauen Einblick in die wirtschaftliche Kapazität des Gewerbes bieten die Daten für das Jahr 1860. Damals befanden sich in ganz Steiermark 47 Betriebe, aber nur in 28 wurde gearbeitet. Insgesamt waren 82 Werksvorrichtungen vorhanden, auf denen 119 Zentner Schaf- und Baumwolle verarbeitet wurden. Unter den verfertigten Waren werden Hosen, Jacken, Handschuhe, Strümpfe, Socken und Matrosenmützen angeführt. Anlässlich dieser Aufzählung wurde erwähnt, daß der Gewerbezweig von Jahr zu Jahr abnehme, teils, weil die Schafwollpreise so hoch seien, teils weil die Krämer die betreffenden Waren aus dem Ausland bezögen, anstatt von den heimischen Produzenten. Auch in den folgenden Jahren kam es zu keiner Verbesserung der Lage. Die Eigenerzeugung war sehr gering und die Strumpfwirker befaßten sich hauptsächlich mit dem Absatz fremder Waren<sup>52)</sup>. Die letzten für das 19. Jahrhundert verwertbaren Zahlen finden wir im Jahre 1868. Zu diesem Zeitpunkt gab es in Graz 12 besteuerte Strumpfwirker, die 14 Gesellen und einen Lehrling beschäftigten.

Dieser kurze Aufsatz soll über die Entwicklung eines Gewerbes informieren, das aus den bescheidensten Anfängen heraus, in Anpassung an die jeweiligen Bedürfnisse, Stufe für Stufe zur Vervollkommnung gefunden hat. Denn alles, was im täglichen Leben des einzelnen und für die Gesamtheit im wirtschaftlichen Leben von Bedeutung ist, hat eine Entwicklung hinter sich, deren Werdegang aufzuzeigen die Sache des historisch Interessierten ist.

---

<sup>49)</sup> Schematismus für das Herzogtum Steyermark auf das Jahr 1826.

<sup>50)</sup> Schematismus für das Herzogtum Steyermark auf das Jahr 1839.

<sup>51)</sup> Bericht der Grazer Handels- und Gewerbekammer für die Jahre 1853, 1866, 1867 u. 1868.

<sup>52)</sup> Ein Bild des Herzogtums Steiermark, hrsg. von der k. k. Steierm. Landwirtschaftsgesellschaft, 1860.